Anlage 1

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ
für das Jahr 2026

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2026 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2026 werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	543.379.628	0	543.379.628
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	587.661.903	0	587.661.903
der Jahresfehlbetrag	**44.282.275**	**0**	**44.282.275**
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	**-15.044.735**	**0**	**-15.044.735**
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	59.229.080	-10.999.110	48.229.970
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	148.773.770	-21.049.080	127.724.690
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**-89.544.690**	**10.049.970**	**-79.494.720**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**104.589.425**	**-10.049.970**	**94.539.455**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinste Kredite von bisher	91.156.050 Euro	auf	79.776.520 Euro
zusammen von bisher	**91.156.050 Euro**	**auf**	**79.776.520 Euro**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt von bisher 66.271.710 Euro auf 105.802.040 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 37.302.840 Euro auf 75.959.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 186.443.000 Euro nicht verändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nachfolgend neu festgesetzt. Die Kreditaufnahmen bleiben unverändert.

1. **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**
   Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

2. **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**
   Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

3. **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**
   Die Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Grünflächen- und Bestattungswesen (Eigenbetrieb) bleiben unverändert bei **2.082.000 Euro**.

   darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert bei 1.082.000 Euro.

Sondervermögen Stadtentwässerung (Eigenbetrieb)
von bisher 5.540.000 Euro auf **35.343.000 Euro**

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert

zusammen von bisher 7.622.000 Euro auf **37.425.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert bei 1.082.000 Euro.

§ 6 Steuersätze

Die in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegten Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 647.195.377 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 612.676.103 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt 568.393.828 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 11 Leistungszahlungen

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Koblenz, XX.XX.2026 **Stadtverwaltung Koblenz**

_____

Langner
Oberbürgermeister